

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Margrit Haller (SVP, Kilchberg) und Claudio Schmid (SVP, Bülach)

betreffend Rückführung in die Gemeindekompetenz

Das Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) soll wie folgt geändert werden:

2. Abschnitt Organisation

A. Kindes- und Erwachsenenschutzkreise

§ 2

Abs. 1 (unverändert)

Abs. 2

Die Gemeindevorsteherschaften stellen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Sie entscheiden, ob sie die Behörden alleine oder zusammen mit andern Gemeinden (Kreise) bilden. Sie berücksichtigen dabei

- a. die mutmassliche Anzahl Fälle in den betreffenden Gemeinden,
- b. wenn möglich, die Mindestpensen der Mitglieder der KESB gemäss § 5
- c. die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und fachlich bestmögliche Aufgabenerfüllung durch die KESB

Abs. 3 (unverändert)

Margrit Haller
Claudio Schmid

Begründung:

Das Ziel dieser PI ist, den immer weiter steigenden Kosten im Sozialwesen mit gezielten Massnahmen entgegen zu wirken, indem nach dem «wer zahlt, befiehlt - Prinzip» die Gemeinden wieder in eigener Regie die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden stellen können.

Seit der Einführung der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) am 1. Januar 2013 stören sich die ehemaligen Vormundschaftsbehörden (Gemeinderäte und Gemeindeverwaltungen) daran, dass sie zu reinen Auskunftsstellen und Rechnungsempfängern degradiert wurden (schriftliche Anfrage KR-Nr. 341/12013).

Die Gemeindevorsteherschaften sind somit über die Massnahmen der KESB vollumfänglich orientiert, dabei ist der Datenschutz gewährleistet. Durch die kurzen Informationswege können Gesuche schneller behandelt und durch den damit verbundenen kleineren administrativen Aufwand Kosten eingespart werden.

Somit entsteht eine «win-win-Situation» sowie für die Klientin und den Klienten, wie für die Gemeinde.